

Diskussionsforum SGB IX

Info Nr. 5

Rechtsfragen zu §§ 14 und 15 SGB IX

Das Verhältnis von § 15 zu § 14 SGB IX.

§ 15 SGB IX behandelt die **Kostenerstattung** bei selbstbeschafften Leistungen im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe.

Wir machen vorab aufmerksam auf einen ausführlichen **Aufsatz von Benz¹**, der sich diesem Thema für die Heilbehandlung und die Rehabilitation auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten widmet.

1. Anwendung von § 15 SGB IX bei Gewährung von Amts wegen

Ein bleibender Diskussionspunkt ist die Frage, ob sich § 15 SGB IX, der sich dem Wortlaut nach nur auf Anträge bezieht, ebenso wie § 14 Abs. 3 SGB IX es vorsieht, **auch auf Fälle anzuwenden** ist, in denen die **Leistung von Amts wegen** gewährt wird.

Die Gewährung von Amts wegen hat im Bereich der Leistungen zur Teilhabe eine große Bedeutung. Alle Leistungen zur Teilhabe können von Amts wegen gewährt werden; in der Unfallversicherung müssen sie von Amts wegen gewährt werden. Jede Kenntnis eines Rehabilitationsträgers von einem Bedarf für Leistungen zur Teilhabe löst die Verpflichtung aus, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung zu entscheiden. Dies wird besonders auch dort praktisch, wo mehrere Rehabili-

¹ NZS 2002, 511

tationsträger zusammenwirken müssen, der Antrag nur bei einem gestellt ist und dieser die anderen einschaltet.

Wegen dieser Bedeutung der Gewährung von Amts wegen werden die **Beschleunigungsgrundsätze**, die in § 14 SGB IX zunächst für das Antragsverfahren geregelt sind (§ 14 Abs. 1 und 2 SGB IX), in Abs. 3 sinngemäß auf die Erbringung von Leistungen von Amts wegen erstreckt. In diesen Fällen löst die Kenntnis des Rehabilitationsbedarfs die Fristen für die Bearbeitung aus.

Vor diesem Hintergrund kann § 15 SGB IX nur so verstanden werden, dass auch die **Reaktionsmöglichkeiten des Betroffenen einheitlich für alle Fälle** geregelt werden sollen². Zumindest wäre § 15 SGB IX analog anzuwenden, da bei Gewährung der Leistungen zur Teilhabe von Amts wegen die gleiche Situation gegeben ist wie bei Gewährung nach Antragstellung.

Die betroffenen Träger haben dementsprechend bei eigener Zuständigkeit dem Betroffenen eine **Mitteilung** zu machen, **wenn sie nicht innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis des Rehabilitationsbedarfs entscheiden können**. Bei Weiterleitung der Kenntnis über den voraussichtlichen Rehabilitationsbedarf ist von dem angesprochenen Träger Mitteilung zu machen, wenn er nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Hinweises auf den Rehabilitationsbedarf entscheiden kann. In beiden Fällen ist dann, wenn Gutachten für erforderlich gehalten werden, Mitteilung zu machen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Gutachtenseingang entschieden werden kann.

Die Auffassung, bei Gewährung der Leistungen von Amts wegen sei erst die Fristsetzung im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IX ein Antrag, der in den Fristen des § 14 Abs. 2 SGB IX zu bearbeiten sei und erst nach Versäumung dieser Fristen die Rechtsfolgen des § 15 SGB IX auslöse, ist abzulehnen. Für diese Konstruktion fehlt die Rechtsgrundlage. Sie ist nicht vereinbar mit der Gleichstellung einer Gewährung von Amts wegen und auf Antrag in § 14 SGB IX.

2. Auslegungs- und Durchsetzungsprobleme des Betroffenen

Problematisch ist allerdings die **Verwirklichung**. Der Versicherte ist meist weder aufgrund seiner Kenntnis in Bezug auf Leistungen zur Teilhabe noch finanziell in der Regel **in der Lage sich die Leistungen zur Teilhabe selbst zu beschaffen**. Zudem

² So auch Fuchs/Lewering in Bihl/Fuchs/Krauskopf/Lewering, SGB IX § 15 Rz. 11

droht ihm der Einwand, dass die selbstbeschafften Mittel nicht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Außerdem trägt der Versicherte das Risiko sich in Bezug auf die **Angemessenheit** der Frist zu verschätzen. Schließlich wird im Gesetz nirgends ausgeführt, wonach sich richtet, ob die Frist angemessen ist. Nach Benz³ muss bei der Angemessenheit auf alle Umstände des individuellen Falles abgestellt werden. Hierbei handelt es sich um die Belange des Leistungsberechtigten sowie des Rehabilitationsträgers. Da dem Versicherten die Gründe für die Verzögerung auf Seiten des Rehabilitationsträgers nicht bekannt sein müssen, kann er gar nicht ermessen, innerhalb welcher Frist dieser entscheiden kann. Götz⁴ geht von einer 2 Wochenfrist als angemessen aus. Die Darstellung dieser beiden Meinungen zeigt bereits, wie risikobehaftet die Entscheidung bereits dieser Frage ist.

Die Folgerung muss (auch unter dem Gesichtspunkt des Herstellungsanspruchs) sein, dass **auch dort, wo der Berechtigte die Vorgaben des § 15 SGB IX aus Unkenntnis oder Unsicherheit verfehlt, ein Erstattungsanspruch in Betracht kommt.**

3. Wie ist das Verhältnis von § 14 SGB IX zu § 43 SGB I zu beurteilen?

§ 14 Abs. 1 SGB IX lässt unserer Auffassung nach dem erstangegangenen Träger nur die Wahl, seine Zuständigkeit festzustellen oder den Antrag an den seiner Meinung nach zuständigen Träger (oder den ohne Rücksicht auf die Ursache zuständigen Träger) weiterzuleiten. Selbst wenn dem erstangegangenen Träger divergierende Auffassungen bekannt sind, **bleibt ihm nicht die Möglichkeit, auf eine vorläufige Leistung nach § 43 SGB I auszuweichen.** Da dem erstangegangenen Träger also das Ausweichen auf § 43 SGB I versagt ist, kann ein Antragsteller, der eine Verweisung vermeiden will, dies auch nicht beantragen.

Der Träger, an den verwiesen wird, muss über den Antrag sachlich entscheiden ohne Rücksicht darauf, ob er objektiv zuständig ist. Etwaiger Streit wird (nur) durch die an die Weiterleitung geknüpften Folgen entschieden; denn sie führt zu Leistungspflicht des angeschriebenen Trägers.

§ 43 SGB I kann aber dennoch wirksam werden, weil es nicht stimmt, „dass nicht sein kann, was nicht sein darf“. Streitigkeiten können weiterhin entstehen, wenn der Träger, an den verwiesen wurde, entgegen dem Gesetz seine Zuständigkeit verneint

³ Dr. Manfred Benz „Kostenerstattung für selbst beschaffte Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung, der medizinische Rehabilitation oder der Teilhabe“ in NZS 511 (513), 2002

und Leistung verweigert. (So wird z.B. die – unrichtige – Auffassung vertreten, dass § 14 SGB IX im Verhältnis von Trägern gleicher Sparte nicht gelte). In einem solchen (Streit-)Fall müsste der erstangegangene Träger Leistungen nach § 43 SGB I erbringen, wenn dies beantragt wird; **es besteht kein Grund, die hiervon betroffenen Antragsteller schlechter zu stellen** als bei sonstigen Streitigkeiten und sie auf den Klageweg zu verweisen. Desgleichen müsste § 43 SGB I anwendbar bleiben, wenn der Antragsteller sich gegen die Verweisung wendet⁵.

4. Verhältnis von § 14 Abs. 5 Satz 5 SGB I zu § 96 Abs. 1 SGB X

Nach § 14 Abs. 5 SGB IX hat der Sachverständige eine **umfassende sozialmedizinische**, bei Bedarf auch psychologische **Begutachtung** vorzunehmen. Nach Satz 6 werden die getroffenen Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf den Entscheidungen der Rehabilitationsträger zugrunde gelegt.

Diese Verpflichtung steht im Zusammenhang mit **§ 8 Abs. 1 SGB IX**, der die Rehabilitationsträger, die über Leistungen wegen oder unter Berücksichtigung von Sozialleistungen zu entscheiden haben, verpflichtet, **umfassend** und trägerübergreifend zu prüfen, **ob ein Bedarf an Leistungen zur Teilhabe** besteht.

Diese neuen Verpflichtungen wirken für manche Gutachter irritierend, weil **§ 96 Abs. 1 SGB X** eine abweichende Regelung zu enthalten scheint. Dort wird zwar der Sachverständige (auch) verpflichtet, die Untersuchung in der Weise vorzunehmen und festzuhalten, dass sie bei der Prüfung der Voraussetzungen anderer Sozialleistungen verwendet werden können. Der Umfang der Untersuchung soll sich aber (allein) **nach der Aufgabe richten, die der Leistungsträger zu erfüllen hat**.

Das ist indes kein Widerspruch, denn durch § 8 Abs. 1 SGB IX ist die **umfassende, trägerübergreifende Prüfung** des Bedarfs an Leistungen zur Teilhabe zur **eigenen Aufgabe** jedes Rehabilitationsträgers geworden. Die umfassende Begutachtung im Sinne von § 14 Abs. 5 Satz 5 SGB IX erfolgt dementsprechend in Erfüllung einer eigenen Aufgabe. § 96 SGB X steht ihr also nicht entgegen.

Dr. Alexander Gagel
Sabine Dalitz
Dr. Hans-Martin Schian

⁴ Götz in Hauck, Noftz, SGB IX, Rz 7 zu § 15

⁵ a.A. zum Ganzen wohl *Löschau*, GK-SGB IX § 14 Rz. 3